

2. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung werden vom Verbot der Straferhöhung (§ 285 StPO) erfaßt. Sie stellen belastende Maßnahmen dar und ihr Ausspruch erstmals im Berufungsverfahren ist nicht zulässig.

3. Bei Jugendlichen ist zu prüfen, ob und welche Maßnahmen nach § 3 des Wiedereingliederungsgesetzes auszusprechen sind und diese für eine den spezifischen Bedingungen angepaßte **Wiedereingliederung Jugendlicher** ausreichen.

4. Die §§ 47, 48 dürfen nicht nebeneinander angewandt werden.

5. Die Anwendungsvoraussetzungen für §§ 47 und 48 wurden mit Wirkung vom 1. April 1975 durch Ziff. 7 der Anlage zum 1. StÄG verändert. Bei Straftaten, die vor diesem Datum begangen wurden und die erst jetzt zur Aburteilung gelangen, ist gemäß § 81 Abs. 1 die Anwendung der §§ 47 und 48 nach der damaligen Rechtslage zu prüfen. Ist die Anwendung möglich und ausgesprochen worden, können die Auflagen nach der neuen Fassung dieser Bestimmungen durch das 2. und 3. StÄG ausgesprochen werden (vgl. OGNJ 1976/6, S. 178).

§47

(1) Erweist sich bei der Straftat eines bereits mit Freiheitsentzug bestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, legt das Gericht im Urteil fest, daß es vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.

(2) Hält das Gericht bei der Überprüfung der Sache solche Maßnahmen für notwendig, kann es

1. ein Kollektiv der Werk tätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftliches verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 34 Absatz 2 gilt entsprechend);
3. Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen;
4. den Verurteilten verpflichten, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
5. den Verurteilten verpflichten, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden.

(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen verantwortlichen Organ zu kontrollieren, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(4) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Kollektiv der Werk tätigen bei der Erziehung und Wiedereingliederung des Haftentlassenen zu unterstützen.